

1 ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Nachfolgende Lieferbedingungen der BELSIGNUM DESIGNAGENTUR (im folgenden BELSIGNUM) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von BELSIGNUM ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2 VERTRAGSSCHLUSS UND LEISTUNGSINHALT

2.1 Angebote von BELSIGNUM erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Prospekte, Rundschreiben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind keine Angebote zum Abschluss eines Vertrages.

2.2 Der Besteller erhält von BELSIGNUM eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller kommt der Vertrag zwischen dem Besteller und BELSIGNUM zustande.

2.3 Der Umfang der vertraglichen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nicht geschuldet ist seitens BELSIGNUM aber in jedem Fall die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der vertraglichen Leistung sowie die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der vertraglichen Leistung. Derartige Recherchen unterliegen ausschließlich der Verantwortlichkeit des Bestellers.

3 GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS UND VORLAGEN

3.1 Im Rahmen des BELSIGNUM erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Besteller während oder nach der Produktion inhaltliche Änderungen, hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

3.2 BELSIGNUM ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Soweit die entsprechenden Teilleistungen nicht ausdrücklich abweichend vereinbart sind, gilt folgende Teilleistungsregelung:

- Erstellen von Navigations- und/oder Inhaltskonzept sowie – soweit erforderlich - Projektplan
- Erstellen der Ausführungsentwürfe
- Erstellen von Reinzeichnungen
- Druck / Implementierung

4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Vergütungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Leistungen der BELSIGNUM, insbesondere auch auf Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen (Dateien), Druck und Implementierungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten.

4.2 Aufgrund der für BELSIGNUM bestehenden Gestaltungsfreiheit lässt eine abweichende Auffassung des Bestellers hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung die Vergütungspflicht der Leistungen der BELSIGNUM unberührt. Innerhalb dieser Gestaltungsfreiheit sind Leistungen von BELSIGNUM deshalb auch dann zu vergüten, wenn sie dem Besteller nicht gefallen.

4.3 Bei Druckaufträgen kann es zu Mehr- oder Mindermengen kommen. Diese sind technisch bedingt und sind vom Besteller bis zu einer Mengenabweichung von 15% zu vergüten.

4.4 Werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung Arbeiten notwendig und ist die Höhe der hierfür anfallenden Vergütung in den Vertragsvereinbarungen nicht ausdrücklich festgelegt, gelten für diese Leistungen die Vergütungsregelungen des AGD-Tarifvertrages für Design-Leistungen. Gleiches gilt für zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung notwendig werdende Sonderleistungen (wie z.B. Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung). Die jeweils geltende Fassung dieses Tarifvertrages kann der Besteller auf der Homepage von BELSIGNUM www.belsignum.de unter „downloads“ einsehen und herunterladen.

4.5 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionskosten, Satz und Druck sind BELSIGNUM vom Besteller zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen und zwischen dem Besteller und BELSIGNUM abgestimmt sind.

4.6 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.7 Zahlungen sind mit Ablieferung der Leistung der BELSIGNUM fällig. Werden Leistungen von BELSIGNUM in Teilen abgeliefert, ist die Vergütung entsprechend dem erbrachten Leistungsstand mit Ablieferung der Teilleistung fällig.

4.8 Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder sind von BELSIGNUM hohe finanzielle Vorleistungen zu erbringen, ist BELSIGNUM berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wobei der Stand der beauftragten Arbeiten ebenso zu berücksichtigen ist wie die Interessen des Bestellers. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Druckkosten.

4.9 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen ohne Abzug zahlbar.

4.10 Zahlungen sind für BELSIGNUM kosten- und gebührenfrei zu leisten. Wechsel werden von BELSIGNUM nicht als Zahlungsmittel angenommen.

4.11 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von BELSIGNUM nicht bestritten werden.

5 ABLIEFERUNG / ABNAHME

5.1 BELSIGNUM steht im Rahmen des erteilten Auftrags Gestaltungsfreiheit zu. Eine abweichende Auffassung des Bestellers hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung berechtigt den Besteller nicht zu Verweigerung der Abnahme der von BELSIGNUM abgelieferten Leistungen.

5.2 Abweichungen in Farbe oder Materialeigenschaften können technisch bedingt sein. Derartige Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme der von BELSIGNUM abgelieferten Leistungen durch den Besteller.

6 LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSFRISTEN

6.1 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben – insbesondere die Imprimatur, sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Lieferungs- und Leistungsfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn BELSIGNUM die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die BELSIGNUM die Erbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hindernde Ereignisse) - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von BELSIGNUM oder deren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus. Dies gilt nicht, wenn BELSIGNUM den Eintritt der hindernden Ereignisse zu vertreten hat.

6.3 Die Verlängerungswirkung tritt auch ein, wenn die hindernden Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich BELSIGNUM in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn BELSIGNUM den Eintritt des Verzugs zu vertreten hat.

6.4 Vorstehende Regelungen zur Verlängerungswirkung gelten auch für Fälle von Krankheit oder Arbeitsausfall, es sei denn, BELSIGNUM hat den Eintritt der Krankheit oder des Arbeitsausfalls verschuldet.

- 6.5 Statt die Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen in Anspruch zu nehmen, ist BELSIGNUM wahlweise berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. BELSIGNUM wird in diesem Fall den Besteller unverzüglich informieren und vom Besteller bereits erbrachte Gegenleistungen auf den noch nicht erfüllten Teil unverzüglich erstatten.
- 7 EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN / HERAUSGABE VON DATEN**
- 7.1 Alle von BELSIGNUM erstellten Kostenvoranschläge, Angebote, Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Vertragsunterlagen sind Eigentum der BELSIGNUM. Gleiches gilt für sämtliche im Zuge der Auftragsdurchführung von BELSIGNUM erstellten Daten und Dateien. Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Bestellers begründen kein Miteigentum des Bestellers.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist BELSIGNUM nicht zur Übertragung des Eigentums an den Besteller verpflichtet.
- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist BELSIGNUM nicht zur Herausgabe von Daten und Reinzeichnungen an den Besteller verpflichtet. Soweit im Einzelfall an den Besteller Daten und Reinzeichnungen herausgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Auch in diesem Fall der Herausgabe von Daten und Reinzeichnungen bleibt das Eigentum der BELSIGNUM unberührt, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- 7.4 Herausgegebene Daten und Reinzeichnungen sind, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich für den jeweiligen Besteller bestimmt und dürfen ohne vorherige Zustimmung der BELSIGNUM nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE**
- 8.1 Alle von BELSIGNUM erstellten Entwürfe, Daten und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von BELSIGNUM weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 8.2 Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Bestellers begründen kein Miturheberrecht des Bestellers.
- 8.3 Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen, Druckerzeugnisse und Implementierungen dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden.
- 8.4 Ein vom Besteller gegen Vergütung erworbenes Nutzungsrecht, ist grundsätzlich ein einfaches, zeitlich unbefristetes, national für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltendes Nutzungsrecht, soweit nicht bei der Einräumung des Nutzungsrechts ausdrücklich etwas Weitergehendes vereinbart wurde.
- 8.5 Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Besteller über.
- 8.6 BELSIGNUM ist auf Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen.
- 9 HAFTUNG**
- 9.1 BELSIGNUM haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten), insbesondere von Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Bestellers oder wesentliche Pflichten von BELSIGNUM ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst möglich wird.
- 9.2 Im Übrigen haftet BELSIGNUM lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der BELSIGNUM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für sämtliche Fälle von Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, deliktischen Ansprüchen sowie des Verschuldens bei Vertragsschluss.
- 9.3 Die Haftung von BELSIGNUM auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, BELSIGNUM haftet wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten (siehe dazu vorstehende Ziff. 9.1) oder wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der BELSIGNUM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn BELSIGNUM nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger Produzentenhaftung haftet. Sie gelten weiter nicht bei einer Haftung, die auf einer von BELSIGNUM übernommenen Garantie oder einem Beschaffungsrisiko der BELSIGNUM beruht, sowie bei einer Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht, soweit BELSIGNUM Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießt.
- 9.5 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Besteller geht auf diesen die Verantwortung für die inhaltliche, technische und funktionsmäßige Richtigkeit der vertraglichen Leistung, insbesondere von Produkt, Text und Bild über. Für derartige vom Besteller freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt die Haftung von BELSIGNUM.
- 9.6 Texte, Vorlagen, Bildmaterial, Dateien, die der Besteller BELSIGNUM im Rahmen der Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellt, werden von BELSIGNUM nicht auf ihre lizenzrechtliche, markenrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit geprüft. Insoweit liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit beim Besteller. Eine Haftung übernimmt BELSIGNUM insoweit nicht.
- 9.7 Soweit BELSIGNUM von Dritter Seite hinsichtlich der lizenzrechtlichen, markenrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit rechtlich in Anspruch genommen wird, stellt der Besteller BELSIGNUM auf erstes Anfordern und in vollem Umfang von jeglicher Haftung frei.
- 10 BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG**
- 10.1 Von hergestellten und vervielfältigten Arbeiten überlässt der Besteller BELSIGNUM unentgeltlich bis zu maximal 20 einwandfreie Exemplare. BELSIGNUM ist berechtigt, diese überlassenen Exemplare sowie sämtliche in Erfüllung des erteilten Auftrags entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden.
- 10.2 Sofern nichts etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist BELSIGNUM weiter berechtigt, zu Zwecken der Eigenwerbung auf das Tätigwerden für den Besteller hinzuweisen.
- 10.3 BELSIGNUM ist außerdem berechtigt an hierfür geeigneter Stelle der in Erfüllung des erteilten Auftrags hergestellten Arbeiten einen Hersteller- und/oder Urhebervermerk aufzubringen. Die berechtigten Interessen des Bestellers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 11 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 11.1 Soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle gegenseitigen Ansprüche als ausschließlicher Erfüllungsort München sowie für sämtliche Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen BELSIGNUM und dem Besteller als Gerichtsstand die Zuständigkeit des Landgerichts München I vereinbart, sofern kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 11.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand April 2009